

# Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über das Halten und Führen von Hunden (Rostocker Hundeverordnung)

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 28. November 2012)

Vom 6. November 2012

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 246) sowie in Verbindung mit § 7 Abs. 6 der Hundehalterverordnung vom 4. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. M-V S. 313), verordnet der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Sport vom 22. Oktober 2012, Aktenzeichen: II 230a-210-54213-2012/004-002:

## § 1 Leinenzwang

(1) Im Gebiet der Hansestadt Rostock sind in den nachfolgend ausgewiesenen öffentlichen Straßen und Bereichen alle Hunde an einer maximal 2 Meter langen Leine zu führen:

a) Warnemünde

- Seestraße,
- Am Strom/südliches Ende beginnend Höhe Vogtei bis Einmündung Straße Am Bahnhof,
- Seepromenade,
- Bahnhofsvorplatz einschließlich Bahnbrücke und des Tunnels in Richtung Passagierkai,
- Passagierkai,
- Hauptbadestrand (Warnemünde von der Westmole bis zum Strandaufgang Nr. 21);

b) Innenstadtkern in den Grenzen Lange Straße - Steinstraße - August-Bebel-Straße – Schröderstraße - Schröderplatz - Beim Grünen Tor - Lange Straße;

c) Areal Schwanenteichpark in den Grenzen Kuphalstraße - Ulrich-von-Hutten-Straße - Linzer Straße - Grazer Straße - Hamburger Straße - Kuphalstraße;

d) In allen straßenverkehrsrechtlich ausgewiesenen Fußgängerbereichen (Verkehrszeichen Nr. 242 § 41 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung).

(2) In den dieser Verordnung beigelegten nichtmaßstäblichen Übersichtskarten (Anlagen 1 - 3) sind die namentlich aufgeführten Straßen dargestellt. Die Übersichtskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Bestehende Anordnungen des Leinenzwangs nach anderen Vorschriften in der Hansestadt Rostock werden durch diese Verordnung nicht berührt.

## **§ 2 Beseitigung von Hundekot**

- (1) Außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ist der Hundekot von der Aufsichtsperson unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Die Aufsichtsperson hat außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ein geeignetes Behältnis zur Beseitigung des Hundekots mitzuführen. Dieses Behältnis ist den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Bestehende Reinigungspflichten nach anderen Vorschriften in der Hansestadt Rostock werden durch diese Verordnung nicht berührt.

## **§ 3 Ausnahmen**

Diese Verordnung gilt nicht für Diensthunde von Behörden und Such- und Rettungshunde, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert, sowie Blinden- und Behindertenbegleithunde.

## **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 1 Abs. 1 einen Hund in den ausgewiesenen öffentlichen Straßen, im Innenstadtkern in den genannten Grenzen, im Areal des Schwanenteichparkes in den genannten Grenzen sowie in den mit Verkehrszeichen Nr. 242 ausgewiesenen Fußgängerbereichen nicht an der Leine oder einer mehr als 2 Meter langen Leine führt;
  2. entgegen § 2 Abs. 1 außerhalb des befriedeten Besitztums den Hundekot des beaufsichtigten Tieres nicht unverzüglich beseitigt;
  3. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 außerhalb des befriedeten Besitztums kein geeignetes Behältnis zur Beseitigung des Hundekots mitführt;
  4. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 das Behältnis nicht den zur Kontrolle Befugten auf Vorlangen vorzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock.

## § 5 Schlussbestimmungen

(1) Diese Stadtverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rostocker Hundeverordnung vom 5. August 2002 (veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 16 vom 21. August 2002), geändert durch die Erste Stadtverordnung zur Änderung der Rostocker Hundeverordnung vom 10. Januar 2005 (veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 2 vom 26. Januar 2005), außer Kraft.

Rostock, 6. November 2012

Der Oberbürgermeister  
Roland Methling

### Anlagen

- 1 - Übersichtskarte § 1 Abs. 1 Buchstabe a)
- 2 - Übersichtskarte § 1 Abs. 1 Buchstabe b)
- 3 - Übersichtskarte § 1 Abs. 1 Buchstabe c)